

4/SN-56/ME



KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

*Dr. Klaus Hubner*

Dr.AN/Be  
29.08.1996

**Bundesgesetz über die Novellierung des Pensionskassengesetzes  
und des Einkommensteuergesetzes**

BUNDESRECHNUNGSHOF	
Zl. 56	-GE/19
Datum: 30. AUG. 1996	
Verteilt 30.8.96	

Bezugnehmend auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Pensionskassengesetzes und des Einkommensteuergesetzes erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhandler, beiliegende Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Gleichzeitig ergeht diese Stellungnahme an das Bundesministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner eh.  
(Präsident)



*Dr. Gerald Klement*  
Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)

Beilagen

## **Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstrehänder zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird**

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder gestattet sich zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

### **Zu Artikel I – Änderung des Pensionskassengesetzes**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs 2):**

Die neue Regelung der Abfindungsbestimmungen ist positiv zu beurteilen.

#### **Zu Z 2 (§ 1 Abs 2a):**

Die laufende Valorisierung der Abfindungsbeträge ist gleichfalls positiv zu beurteilen.

#### **Zu Z 3 (§ 2 Abs 2):**

Es ist darauf hinzuweisen, daß in den Erträgen die Zinsen für Beitragsforderungen gemäß § 48 PKG enthalten sind, daß diese aber nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden; die nach diesen Vorschriften errechnete Rendite ist daher verzerrt.

Nicht ganz klar ist, was unter dem zeit- und volumengewichteten Durchschnitt zu verstehen ist. Bedeutet dies nach den Erläuternden Bemerkungen, daß das durchschnittliche Vermögen nach Zinstagen zu berechnen ist?

#### **Zu Z 4 (§ 5):**

Positiv ist zu beurteilen, daß auch Arbeitgeber, die für Arbeitnehmer eine Beteiligung am Pensionskassensystem ermöglicht haben, für sich selbst Pensionskassenbeiträge leisten können. Negativ ist allerdings zu bemerken, daß die Pensionskassenbeiträge von Arbeitge-

100209 (x80820)/5134/3685s

2

bern gemäß § 4 Abs 4 Z 2 lit a sublit ee EStG steuerlich nicht abzugsfähig sein sollen; es handelt sich dabei um eine nicht begründete Diskriminierung von Arbeitgebern. Mißbräuche werden ohnehin durch die in § 15a Abs 2 vorgesehenen Begrenzungen verhindert (vgl die Bemerkungen zu Z 17).

Es ist ferner in Frage zu stellen, ob es notwendig ist, die Abstattung von Nachschußverpflichtungen im Gesetz zu regeln; eine diesbezügliche Regelung im Geschäftsplan könnte besser an die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls angepaßt werden. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung für die Abstattung von Nachschußverpflichtungen hat in der Vergangenheit zu keinen Problemen geführt.

**Zu Z 5 (§ 6 Abs 1):**

Der Wegfall der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats bei Aktienübertragungen ist positiv zu beurteilen.

**Zu Z 6 (§ 6a):**

Die Eigentümerbestimmungen sind weitgehend den diesbezüglichen Vorschriften im Bankwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz nachgebildet. Es muß allerdings bezweifelt werden, ob diese Bestimmungen in der Praxis nicht eine unzumutbare Erschwerung von Übertragungen von Aktienpaketen zur Folge haben können.

**Zu Z 7 (§ 7 Abs 2):**

Der Wegfall der Bareinzahlungsverpflichtung auf das Grundkapital ist positiv zu beurteilen.

**Zu Z 8 (§ 8 Abs 2 Z 8):**

Zu der sprachlichen Klarstellung ist nichts zu bemerken.

100209 (x80820)/5134/3685s

3

**Zu Z 9 (§ 9):**

Die Neufassung der Bestimmungen über die Erteilung einer Konzession (vorher: Bestimmungen, wann eine Konzession zu versagen ist) ist positiv zu beurteilen.

**Zu Z 10 (§ 10 Abs 1 Z 5):**

Zur Anpassung des Verweises an das geänderte Gesetz ist nichts zu bemerken.

**Zu Z 11 (§ 10 Abs 3):**

Die geänderten Vorschriften über die Bestellung von Abwicklern sind positiv zu beurteilen.

**Zu Z 12 (§ 11 Abs 1 Z 5):**

Zu dieser Änderung ist nichts zu bemerken.

**Zu Z 13 (§ 11 Abs 3):**

Zu dieser Änderung ist nichts zu bemerken.

**Zu Z 14 (§ 12 Abs 2 bis 5):**

Die vorgesehenen Erleichterungen bezüglich der Mindestanzahl der einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft angehörenden Personen sind positiv zu beurteilen. In Absatz 4 Z 2 müßte allerdings klargestellt werden, daß leistungsberechtigte Hinterbliebene zu den weitergeführten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften hinzutreten können.

Es stellt sich ferner die Frage, ob die Trennung oder Zusammenlegung von Veranlagungs- und Risikogemeinschaften unbedingt einer Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen bedarf zumal eine Bestätigung des Prüfaktuars vorliegen muß, daß dadurch die Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden und die Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen weiterhin als dauernd erfüllbar anzusehen sind.

100209 (x80820)/5134/3685s

4

**Zu Z 15 (§ 15 Abs 3 Z 9):**

Zur Anpassung des Verweises an das geänderte Gesetz ist nichts zu bemerken.

**Zu Z 16 (§ 15 Abs 3a):**

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Regelungen sind im allgemeinen in den Pensionskassenverträgen enthalten. Es muß daher in Zweifel gezogen werden, ob eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Frage erforderlich ist.

**Zu Z 17 (§ 15a):**

Gegen die Aufnahme von Regelungen über die Einbeziehung von Anwartschaftsberechtigten gemäß § 5 Z 1 lit b und c besteht grundsätzlich kein Einwand. Die Bestimmung in Abs 1 Z 4, daß die Höhe der Beitragsleistung gemäß § 15 Abs 3 Z 1 (Beiträge des Arbeitgebers) für alle Anwartschaftsberechtigten gleich sein muß, ist jedoch mißverständlich, da wohl - dies ergibt sich auch aus den Erläuternden Bemerkungen - nicht daran gedacht ist, daß die absolute Höhe der Beiträge für alle Anwartschaftsberechtigten gleich hoch sein muß, sondern daß sich dieses Erfordernis lediglich auf die Beitragssätze beziehen kann.

Die in Abs 2 vorgesehenen Einschränkungen sollen offenbar Mißbräuche verhindern. Im Hinblick auf diese Bestimmungen, durch die die mögliche Beitragsleistung der Arbeitgeber ohnehin stark eingeschränkt wird, ist es umso unverständlicher, daß die Beiträge für die Arbeitgeber nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden können (vgl die Bemerkung zu Z 4).

Sowohl in Abs 1 als auch in Abs 2 sollten die Worte "Anwartschaftsberechtigte gemäß § 5 Z 1 lit b und c" durch die Worte "Personen gemäß § 5 Z 1 lit b und c" ersetzt werden.

**Zu Z 18 (§ 17):**

Aus den Vorschriften geht uE nicht eindeutig hervor, welche Konsequenzen sich aus der globalen Führung der Schwankungsrückstellung auf die im Falle einer Kündigung zu übertragenden Beträge und auf Abfindungsbeträge ergeben. Der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen auf § 24 Abs 2 bringt auch keine Klarstellung. Die Bestimmung in § 20 Abs 2

100209 (x80820)/5134/3685s

5

Z 6 läßt darauf schließen, daß die Pensionskasse darüber eine Entscheidung treffen kann, indem sie die Berechnung der bei Kündigung zuzuordnenden Vermögensteile im Geschäftsplan regelt (vgl auch die Bemerkungen zu Z 27 und 28).

**Zu Z 19 (§ 18 Abs 1):**

Zur Präzisierung der Informationspflicht ist nichts zu bemerken.

**Zu Z 20 (§ 18 Abs 2):**

Zur Präzisierung der Auskunftspflicht ist nichts zu bemerken.

**Zu Z 21 (§ 20 Abs 2):**

Zur Erweiterung der Bestimmungen über den Inhalt des Geschäftsplans und zur Klarstellung, daß es sich hierbei lediglich um eine demonstrative Aufzählung handelt, ist nichts zu bemerken.

**Zu Z 22 (§ 20 Abs 4):**

Im Hinblick auf die erweiterten Pflichten des Prüfaktuars stellt sich die Frage, ob eine Pflicht zur Genehmigung der Geschäftspläne und jeder ihrer Änderungen durch das Bundesministerium für Finanzen noch zeitgemäß ist; bei Versicherungsunternehmen wurde bereits seit einiger Zeit die Genehmigungspflicht durch eine Meldepflicht ersetzt. Eine Wahrung der Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten wird ohnehin durch die in § 33 geregelte Aufsicht durch den Bundesminister für Finanzen gewährleistet.

**Zu Z 23 (§ 20 Abs 5):**

Zu dieser Bestimmung, die im wesentlichen unverändert in den neuen § 20a Abs 1 übernommen wurde, werden keine Bemerkungen gemacht.

100209 (x80820)/5134/3685s

6

**Zu Z 24 (§ 20a):**

Zur Erweiterung der Bestimmungen über die Qualifikationserfordernisse des Aktuars ist nichts zu bemerken.

**Zu Z 25 (§ 21):**

Zur Änderung von Bestimmungen über den Prüfaktuar ist gleichfalls nichts zu bemerken.

**Zu Z 26 (§ 23):**

Die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Feststellung, daß die Streichung der Worte "für den Jahresabschluß" bedeutet, daß die Bewertungsregeln auch unterjährig anzuwenden sind, sollte dahingehend präzisiert werden, daß dies nur für die unterjährig (quartalsmäßig) zu erstellenden Meldungen über die Kapitalanlagen gilt, daß dies aber nicht bedeutet, daß etwa täglich eine Bewertung der Kapitalanlagen vorgenommen werden muß.

Es wäre sachlich richtiger, die Worte "Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunal-schuldverschreibungen und fundierte Bankschuldverschreibungen" in Klammer zu setzen und das Wort "einschließlich" wegzulassen, da die genannten Wertpapiere die wichtigsten Ausprägungen der Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, darstellen.

Es sollte überlegt werden, ob die Bewertung von Fremdwährungsaktiven zum Devisen-Mittelkurs nicht zu einer Überbewertung führt, da den Fremdwährungsaktiven im Regelfall keine Fremdwährungspassiven gegenüberstehen. Die Bewertung zum Devisen-Geldkurs wäre daher sachgerechter.

Gegen die flexibleren Bestimmungen für die Bewertung von Sachwerten besteht kein Einwand. Es ist allerdings nicht ganz verständlich, warum von den Verkehrswerten Veräußerungskosten auch dann abzuziehen sind, wenn an den Verkauf (zB einer Liegenschaft) nicht gedacht ist.

Nicht ganz verständlich ist, weshalb für Commercial Papers, für die kein liquider Markt besteht, nicht grundsätzlich der Nennwert angesetzt werden kann, da der aus der Zugrun-

100209 (x80820)/5134/3685s

7

delegierung von Marktbedingungen abgeleitete Wert im Hinblick auf die kurze Laufzeit kaum nennenswert vom Nennwert abweichen kann.

**Zu Z 27 (§ 24) und 28 (§ 24a):**

Die Verpflichtung zur Bildung von Schwankungsrückstellungen hat sich in der Vergangenheit als ein nicht unerhebliches Problem erwiesen und die Entwicklung der Pensionskassen erschwert. Da auf die Einrichtung von Schwankungsrückstellungen zur Glättung von Zufallsschwankungen sowohl im Veranlagungsergebnis als auch im versicherungstechnischen Ergebnis nicht ganz verzichtet werden kann ist es wichtig, daß diese Einrichtung so ausgestattet wird, daß die negativen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden.

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung enthält sowohl positive als auch negative Elemente.

Positiv ist zu beurteilen, daß im Gesetz verschiedene Möglichkeiten der Führung der Schwankungsrückstellung (individuelle und globale Führung) vorgesehen sind und daß die für eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gewählte Methode im Geschäftsplan festgelegt werden soll. Es läßt sich uE allerdings aus dem Entwurf nicht deutlich erkennen, welche Konsequenzen sich aus den verschiedenen Methoden insbesondere auch für die Behandlung der Schwankungsrückstellung beim Ausscheiden von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ergeben und ob bzw inwieweit bei der Bemessung von Pensionen Schwankungsrückstellungen berücksichtigt werden können. Es sollten daher vor Inkrafttreten des Gesetzes zwischen den Pensionskassen und der Pensionskassenaufsicht Klärstellungen getroffen werden.

Negativ zu beurteilen ist, daß in Absatz 4 von § 24a weiterhin erhöhte Zuführungen an die Schwankungsrückstellung vorgesehen sind so lange diese 5 % des zugeordneten Vermögens noch nicht erreicht hat. Diese Bestimmung, die zwar geringfügig, aber nicht grundlegend abgeändert wurde hat in der Vergangenheit erhebliche Probleme bereitet und negative Auswirkungen auf die Beurteilung der Pensionskassen durch ihre Vertragspartner gehabt; sie hat dazu geführt, daß in Jahren mit hohen Veranlagungserträgen geringere Beträge zur Valorisierung der Pensionen zur Verfügung gestanden sind als in Jahren mit niedrigeren Veranlagungserträgen, was zu sehr negativen Reaktionen der Leistungsberechtigten geführt und damit dem Image der Pensionskassen geschadet hat. Es sollte daher



100209 (x80820)/5134/3685s

8

ernstlich überlegt werden, ob auf diese Bestimmung nicht völlig verzichtet werden kann, da ja das Vorhandensein einer hohen Schwankungsrückstellung keine Voraussetzung dafür darstellt, daß die angestrebte Glättungswirkung in Jahren mit außergewöhnlich guten oder schlechten Ergebnissen erreicht wird; es muß bedacht werden, daß eine hohe Schwankungsrückstellung bedeutet, daß den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, die in der Zeit des Aufbaus der Schwankungsrückstellung Vertragspartner der Pensionskasse sind ein Teil des ihnen zustehenden Ergebnisses vorenthalten wird, wenn bzw soweit die Schwankungsrückstellung bei der Bemessung der Pensionen und der Abfindungs- und Übertragungsbeträge nicht berücksichtigt wird.

Im Rahmen der Vorschriften über die zusätzliche Dotierung der Schwankungsrückstellung ist auch auf die Bestimmung hinzuweisen, daß der rechnungsmäßige Mindestüberschuß der für die Dotierung gemäß § 24a Abs 4 maßgeblich sein soll, vom 10-jährigen Durchschnitt der Renditen der Bundesanleihen abhängig ist. Die Heranziehung eines so langen Zeitraums kann dazu führen, daß der Durchschnittswert mit den aktuellen Kapitalmarktverhältnissen infolge einer in der Zwischenzeit eingetretenen Änderung der Geldentwertungsrate und anderer struktureller Änderungen nicht im Einklang steht.

In gesetzestechnischer Hinsicht ist positiv zu beurteilen, daß die Vorschriften über die Schwankungsrückstellung in zwei Paragraphe untergliedert werden sollen, in denen die Struktur der Rückstellung (§ 24) und ihre Veränderungen (§ 24a) geregelt werden. Diesem Vorteil steht der Nachteil gegenüber, daß ein Großteil der Regelungen sprachlich sehr mangelhaft und damit auch unklar ist.

Wir gestatten uns anschließend einige Anregungen zu geben, die uE zu einer Verbesserung des Gesetzestextes – wie wir den Entwurf interpretieren – führen können.

*Zu § 24 Abs 1:*

Ersatz der Worte: "zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten aus der Veranlagung des Vermögens und aus dessen versicherungstechnischen Ergebnis" durch die Worte "zum Ausgleich der Schwankungen der Ergebnisse aus der Veranlagung des Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften und der versicherungstechnischen Ergebnisse".

Ersatz der Worte: "Der betragsmäßige Wert der Schwankungsrückstellung kann innerhalb der zulässigen Bandbreite sowohl positiv als auch negativ sein. Die Dotierung oder Auf-

100209 (x80820)/5134/3685s

9

lösung der Schwankungsrückstellung hat auf den Wert der Schwankungsrückstellung zum Bilanzstichtag des letzten Geschäftsjahres aufzusetzen", durch die Worte "Der in der Vermögensrechnung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften auszuweisende Wert der Schwankungsrückstellung ergibt sich durch Hinzurechnung der in § 24a geregelten Zuweisungsbeträge zu der bzw durch Abzug der in § 24a geregelten Entnahmebeträge von der in der Bilanz zum Ende des Vorjahres ausgewiesenen Schwankungsrückstellung. Dieser Betrag kann innerhalb der zulässigen Bandbreite sowohl positiv als auch negativ sein."

*Zu § 24 Abs 2:*

Ersatz der Worte: "Die Schwankungsrückstellung kann auf einen einzelnen Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (individuell) oder auf eine Gruppe von Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigten (global) bezogen geführt werden", durch die Worte "Die Schwankungsrückstellung kann entweder individuell für einzelne Anwartschafts- und Leistungsberechtigte oder global für Gruppen von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten geführt werden."

Der Text von Z 4 sollte wie folgt neu gefaßt werden: "In einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, die nur für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte eines Arbeitgebers geführt wird und in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht der Arbeitgeber für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten kann die Schwankungsrückstellung auch global für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten geführt werden."

Ersatz der Worte: "Bei Führung der Schwankungsrückstellung gemäß Z 1 bis 3 kann bei unbeschränkter Nachschußpflicht eines Arbeitgebers die Schwankungsrückstellung global für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dieses Arbeitgebers oder global für alle Anwartschaftsberechtigten dieses Arbeitgebers und global für alle Leistungsberechtigten dieses Arbeitgebers geführt werden" durch die Worte "Bei unbeschränkter Nachschußpflicht eines Arbeitgebers kann die Schwankungsrückstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft nach Z 1 bis 3 auch global für alle Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eines Arbeitgebers, der eine unbeschränkte Nachschußverpflichtung übernommen hat oder global für alle Anwartschafts- und für alle Leistungsberechtigten eines solchen Arbeitgebers geführt werden."

100209 (x80820)/5134/3685s

10

Ersatz der Worte: "ist auch die Berechnung der anteiligen Schwankungsrückstellung (§ 24a Abs 1) im Geschäftsplan festzulegen", durch die Worte "ist auch die Berechnung der bei einem Wechsel gemäß § 24a Abs 1 umzubuchenden Beträge im Geschäftsplan festzulegen".

*Zu § 24 Abs 3:*

Der erste Satz von Abs 3 sollte wie folgt neu gefaßt werden: "Das Vermögen einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ergibt sich aus der Summe der Aktivposten I bis X und XI Z 2 lit a abzüglich des Passivpostens III Z 1 des Formblatts A (Anlage 2 zu § 30). Die Aktiv- und Passivposten sind dabei zu den Stichtagen, zu denen das Vermögen nach den Bestimmungen des Geschäftsplans in die Durchschnittsberechnung einzubeziehen ist, nach den Vorschriften des § 23 zu bewerten."

*Zu § 24 Abs 4:*

Der zweite Halbsatz des ersten Satzes von Abs 4 sollte wie folgt neu gefaßt werden: "; er darf nicht weniger als 10 % und nicht mehr als 15 % des Vermögens der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft an einem Bilanzstichtag betragen".

Der letzte Halbsatz von Abs 4 sollte wie folgt neu gefaßt werden: "Ein solcher Beschluß kann nicht für Geschäftsjahre, für die der Jahresabschluß bereits festgestellt ist, gefaßt werden".

*Zu § 24 Abs 5:*

Abs 5 sollte wie folgt neu gefaßt werden: "Der rechnermäßige Mindestüberschuß (§ 24 Abs 4) ist der kleinere Prozentsatz, der sich aus dem Vergleich des im Geschäftsplan festgelegten rechnermäßigen Überschussprozentsatzes und 80 % des Durchschnitts der jährlichen Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen in den vergangenen zehn Jahren ergibt. Dabei ist die Sekundärmarktrendite jenes Jahres, für das der Jahresabschluß erstellt wird, nicht zu berücksichtigen".

100209 (x80820)/5134/3685s

11

**Zu § 24 Abs 6:**

In Abs 6 sollte in der vierten Zeile das Wort "zwei" durch das Wort "beiden" und in der fünften Zeile das Wort "Berechnung" durch das Wort "Höhe" ersetzt werden.

**Zu § 24 Abs 7:**

In Abs 7 sollte der letzte Halbsatz wie folgt lauten: "; in allen übrigen Fällen gehen sie in das versicherungstechnische Ergebnis ein".

**Zu § 24a:**

Die Überschrift zu diesem Paragraphen sollte lauten: "Veränderungen der Schwankungsrückstellung im Geschäftsjahr".

**Zu § 24a Abs 1:**

Der erste Satz von Abs 1 sollte wie folgt lauten: "In den Beiträgen der Arbeitgeber enthaltene Beträge, die zur Dotierung der Schwankungsrückstellung bestimmt sind, sind in die Schwankungsrückstellung einzustellen."

**Zu § 24a Abs 2:**

In Abs 2 in der zweiten Zeile und in der fünften Zeile Ersatz der Worte "Rechnungszinsen gemäß § 48" durch die Worte "Zinsen für die Beitragsforderungen gemäß § 48".

In der zweiten und dritten Zeile und in der sechsten und siebenten Zeile Ersatz der Worte "bezogen auf das zugeordnete durchschnittliche Vermögen (§ 24 Abs 3) den rechnungsmäßigen Überschuß" durch die Worte "den rechnungsmäßigen Überschuß für das durchschnittliche Vermögen (§ 24 Abs 3)".

100209 (x80820)/5134/3685s

12

**Zu § 24a Abs 3:**

In Abs 3, der zu Abs 5 werden sollte; sollten in den Zeilen 2 und 3 die Worte "in vollem Umfang" gestrichen werden und in der dritten Zeile die Worte "der Wert der" durch das Wort "die" ersetzt werden. Wenn die Vorschrift auf Zuweisung erhöhter Beträge an die Schwankungsrückstellung trotz der dargelegten Bedenken in das Gesetz aufgenommen werden sollte, sollte in das Gesetz auch eine Regelung aufgenommen werden, wie zu berechnen ist, ob die Grenze von 5 % des zugeordneten Vermögens erreicht ist. Eine solche Bestimmung könnte etwa wie folgt lauten: "Die Verpflichtung zur Zuweisung der in Abs 4 (künftig Abs 3) genannten Beträge an die Schwankungsrückstellung ist – je nachdem ob die Schwankungsrückstellung für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten individuell oder global berechnet wird – davon abhängig, ob die Grenze von 5 % des Vermögens für den einzelnen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten oder für die Gesamtheit der Anwartschaftsberechtigten und der Leistungsberechtigten oder für die Gesamtheit der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erreicht oder überschritten wird. Als Bezugsgrundlage ist entweder das einem Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten oder einer Gruppe von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zugeordnete Vermögen oder das gesamte Vermögen (§ 24 Abs 3) der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zu verwenden.

**Zu § 24a Abs 4:**

Sollte trotz der angeführten Bedenken die in Abs 4 des Entwurfs vorgesehene zusätzliche Dotierung der Schwankungsrückstellung im Gesetz beibehalten werden, sollten folgende Änderungen des Gesetzeswortlauts vorgenommen werden:

Aus systematischen Gründen sollte Abs 3 hinter den im Entwurf vorgesehenen Abs 5 gereiht werden.

100209 (x80820)/5134/3685s

13

Abs 4, der in diesem Fall zum Abs 3 würde, sollte wie folgt formuliert werden: "Solange die in der vorhergehenden Bilanz ausgewiesene Schwankungsrückstellung zuzüglich der in den Beiträgen des Arbeitgebers für das Geschäftsjahr enthaltenen Beträge, die zur Dotierung der Schwankungsrückstellung bestimmt sind, weniger als 5 % des in der vorhergehenden Bilanz ausgewiesenen Vermögens (§ 24 Abs 3) beträgt, ist der Veranlagungsüberschuß II (Formblatt B, Posten C IV) abzüglich der Zinsen für die Beitragsforderungen gemäß § 48 insoweit der Schwankungsrückstellung zuzuführen, als er

- a) den rechnungsmäßigen Mindestüberschuß oder
- b) den höheren Betrag, der sich bei Vergleich von 80 % des rechnungsmäßigen Überschusses und der im Geschäftsplan festgelegten Zinsen ergibt,

übersteigt. Bei Anwendung von lit b muß im Geschäftsplan für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ein einheitlicher Rechnungszinssatz festgelegt sein.

*Zu § 24a Abs 5:*

Dieser sollte Abs 4 werden.

*Zu § 24a Abs 7:*

Der erste Satz von Abs 7 sollte wie folgt lauten: "Übersteigt die Schwankungsrückstellung 20 % des Vermögens (§ 24 Abs 3) oder bei individueller Führung der Schwankungsrückstellung 20 % des einem Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten oder einer Gruppe von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zugeordneten Vermögens ist der übersteigende Betrag zur Gänze aufzulösen."

Der zweite Satz von Abs 7 ist offensichtlich zu streichen, da dieser Satz zum Abs 8 gehören dürfte und im Entwurf zu Abs 8 ohnehin enthalten ist.

100209 (x80820)/5134/3685s

14

**Zu § 24a Abs 8:**

In Abs 8 sollte klargestellt werden, ob bei Überschreiten des Sollwerts jährlich (dieses Wort wäre einzufügen) zehn vom Hundert der Schwankungsrückstellung oder zehn vom Hundert des den Sollwert übersteigenden Teiles der Schwankungsrückstellung aufzulösen ist.

Der letzte Halbsatz von Abs 8 sollte wie folgt lauten: "Solange die Schwankungsrückstellung zum Bilanzstichtag 20 % des zugeordneten Vermögens (§ 24 Abs 3) zuzüglich der Forderungen gemäß § 48 nicht übersteigt".

**Zu § 24a Abs 9:**

Eine negative Schwankungsrückstellung, die in Abs 9 geregelt wird, kann nur gemäß § 24 Abs 2 oder Abs 6 entstehen; die in den Absätzen 1, 3, 4 und 5 geregelten Veränderungen der Schwankungsrückstellung können zu keinen negativen Schwankungsrückstellungen führen.

**Zu § 24a Abs 10:**

In Abs 10 sollte in der zweiten Zeile das Wort "besteht" durch das Wort "verbleibt" ersetzt werden.

**Zu Z 29 (§ 25):**

Es sollte überlegt werden, ob Wandelschuldverschreibungen nicht in die Kategorie der Schuldverschreibungen einbezogen werden. Zumindest sollte dies für den Nennbetrag (Rückzahlungsbetrag) gelten, da dieser Betrag bei Fälligkeit dem Inhaber der Schuldverschreibung jedenfalls zufließt, wenn er von seinem Wandlungsrecht keinen Gebrauch macht; bis zu diesem Zeitpunkt fließen dem Inhaber in der Regel auch feste Zinsen zu.

Zur Begrenzung der Veranlagung in ausländischen Vermögensgegenständen ist zu bemerken, daß überlegt werden sollte, ob es sinnvoll ist, für ausländische Aktien über die in Abs 2 Z 5 vorgesehene Begrenzung hinaus eine weitere aktienspezifische Begrenzung in Abs 2 Z 3 vorzusehen, da gerade bei Veranlagungen in Aktien durch internationale Streuung das Risiko vermindert und die Chance einer Renditenerhöhung verbessert werden kann.

100209 (x80820)/5134/3685s

15

Die Regelung in Abs 2 Z 3 für Veranlagungen gemäß Abs 1 Z 2 "die sich im Ausland befinden" ist übrigens mißverständlich; es wäre richtiger, vorzuschreiben - wenn die Bestimmung nicht überhaupt wegfallen kann - die Regelung auf "Wertpapiere von Emittenten mit Sitz im Ausland" oder - bei Aktien allerdings weniger eindeutig - auf "Wertpapiere, die auf ausländische Währung lauten" abzustellen (vgl auch die Regelung in Abs 2 Z 5).

In Abs 2 Z 10 lit a sollte in der zweiten Zeile das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt werden, da die beiden Bestimmungen nicht nebeneinander erfüllt werden können.

In Abs 4 sollte im Einleitungssatz ausgeführt werden, daß die in diesem Absatz vorgesehenen Vereinfachungsregelungen lediglich für Kapitalanlagefonds gelten, die den OGAW-Richtlinien entsprechen (siehe die diesbezügliche Feststellung in den Erläuternden Bemerkungen).

Bei den in Z 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen handelt es sich nicht um Vereinfachungen sondern um Erleichterungen für die Kapitalanlagefonds; es wäre daher sachgerechter, diese Bestimmungen in einem gesonderten Absatz zusammenzufassen bzw dafür zwei gesonderte Absätze zu schaffen.

**Zu Z 30 (§ 26):**

Zur Neufassung der Verwahrungsvorschriften werden keine Bemerkungen gemacht.

**Zu Z 31 (§ 27 Abs 2):**

Zu diesen Änderungen werden keine Bemerkungen gemacht.

**Zu Z 32 (§ 27 Abs 3):**

Zu diesen Änderungen werden keine Bemerkungen gemacht.



100209 (x80820)/5134/3685s

16

**Zu Z 33 (§ 27 Abs 4 bis 6):**

Da gemäß Z 32 Abs 3 entfällt, wird angeregt, diese Absätze mit Abs 3 bis 5 und Abs 7 mit Abs 6 zu bezeichnen.

**Zu Z 34 (§ 28 Abs 3):**

Zu dieser Änderung werden keine Bemerkungen gemacht.

**Zu Z 35 (§ 29 Abs 1):**

Zur Neufassung dieser Bestimmung werden keine Bemerkungen gemacht.

**Zu Z 36 (§ 29 Abs 3):**

Zur Neufassung dieser Bestimmung werden keine Bemerkungen gemacht.

**Zu Z 37 (§ 30):**

Die Verpflichtung sämtliche mit römischen Zahlen versehenen Posten anzuführen, trägt nicht zur Übersichtlichkeit der zu veröffentlichenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen bei. Eine solche Verpflichtung ist weder im Handelsgesetzbuch noch im Bankwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehen. Wenn die Posten richtig bezeichnet werden - und dies kann verlangt werden - kann eine statistische Auswertung auch dann kein Problem bilden, wenn Nullposten bei der Veröffentlichung nicht angeführt werden.

Zu den Formblättern wird weiter unten Stellung genommen.

**Zu Z 38 (§ 30a):**

Zu diesen Bestimmungen werden keine Bemerkungen gemacht.

100209 (x80820)/5134/3685s

17

**Zu Z 39 (§ 31 Abs 2 und 3):**

Zu diesen, den Vorschriften im Bankwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz nachgebildeten Bestimmungen werden keine Bemerkungen gemacht.

**Zu Z 40 (§ 31 Abs 4 und 5):**

Die in Abs 5 angeführte Verordnung über einen Pensionskassenprüfungsbericht soll nur Fragen enthalten, die vom Abschlußprüfer aufgrund einer nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abschlußprüfung durchgeführten Prüfung beantwortet werden können. Darüber hinaus soll in dieser Verordnung eine klare Abgrenzung zwischen den Prüfungsaufgaben des Prüfaktuars mit jenen des Abschlußprüfers getroffen werden, damit Doppelarbeiten vermieden werden.

Die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Klarstellung bezüglich der Prüfungspflicht zu § 25 ist zu begrüßen.

**Zu Z 41 (§ 32):**

Auch eine Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Abschlußprüfers, des Prüfaktuars und der internen Revision soll getroffen werden. Dies gilt insbesondere so lange als der Geschäftsumfang einer Pensionskasse noch nicht so groß bzw so komplex ist, daß eine Kontrolle des Geschäftsablaufs durch den Vorstand nicht mehr möglich ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die ordnungsmäßige Gebarung in den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften nach dem Gesetz vom Prüfaktuar und nach dem Entwurf der Novelle hinsichtlich der Kontenführung auch vom Abschlußprüfer zu prüfen ist.

**Zu Z 42 (§ 33 Abs 3 bis 6)**

Zu diesen Bestimmungen über die Befugnisse der Pensionskassenaufsicht werden keine Bemerkungen gemacht.

100209 (x80820)/5134/3685s

18

**Zu Z 43 (§ 33 Abs 7 und 8)**

Zu diesen Bestimmungen werden gleichfalls keine Bemerkungen gemacht.

**Zu Z 44 (§ 33a)**

Zu den neuen Vorschriften über die Vor-Ort-Prüfung durch die Pensionskassenaufsicht werden keine Bemerkungen gemacht.

**Zu Z 45 (Entfall von § 35)**

Zu dieser Änderung werden keine Bemerkungen gemacht.

**Zu Z 46 (§ 36 Abs 1 bis 3)**

Die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Anzeigeverpflichtungen sollen durch die Novelle noch erweitert werden obwohl uE eine Einschränkung dieser Verpflichtungen angezeigt wäre. Nach unserer Meinung ist die Verpflichtung, Kündigungen von Pensionskassenverträgen und die Verminderung des Vermögens einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft um 10 % anzuzeigen, überflüssig, da durch derartige Vorgänge die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen keinesfalls gefährdet werden kann; es muß daher ausreichend sein, ergänzend zum Jahresabschluß einmal jährlich die Veränderung der Anzahl der Verträge und der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nachzuweisen. Die im derzeit gültigen Gesetz enthaltenen diesbezüglichen Anzeigeverpflichtungen sollten beseitigt werden.

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung, der Pensionskassenaufsichtsbehörde vierteljährlich Nachweise (Kontoauszüge, Depotauszüge, Saldenbestätigungen) für wenigstens 90 % des Vermögens einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft vorzulegen, ist uE wenig sinnvoll, da ein solcher Nachweis nur auf die Aufdeckung einer fraudulösen Unterschlagung durch den Vorstand gerichtet sein kann, die Aufsichtsbehörde aber nicht kontrollieren kann, ob die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung tatsächlich erfüllt wird; dh, daß durch diese Maßnahme eine Unterschlagung von Vermögensgegenständen nicht aufgedeckt werden kann. Es mag sein, daß die Erstattung überflüssiger Meldungen keinen sehr

100209 (x80820)/5134/3685s

19

hohen Aufwand verursacht; aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, sollten doch Meldungen, die keinen Sinn ergeben, unterbleiben.

**Zu Z 47 (§ 41 Abs 1 Z 1):**

Zu dieser Anpassung eines Verweises wird keine Bemerkung gemacht.

**Zu Z 48 (§ 46a):**

Die in diesem neu in das Gesetz aufzunehmenden Paragraphen vorgesehenen Verwaltungsstrafen gehen über das bei Nichterfüllung von Ordnungsmäßigkeitsvorschriften übliche Ausmaß hinaus. Es ist zwar das gute Recht einer Aufsichtsbehörde die Einhaltung von Ordnungsvorschriften durch die von ihr beaufsichtigten Unternehmen zu verlangen; dies sollte aber in der Regel auch ohne strenge Strafandrohungen erreichbar sein. Verwaltungsstrafen sollten nur dann eingreifen, wenn erkennbar ist, daß der Vorstand vorsätzlich und willkürlich Ordnungsnormen verletzt, was anzunehmen ist, wenn er eine Ordnungsvorschrift trotz Aufforderung oder mehrmals nicht erfüllt.

Zu den in Abs 3 vorgesehenen Strafvorschriften für Abschlußprüfer bemerken wir, daß die in § 31 Abs 4 geregelten Prüfungsaufgaben, auf die Bezug genommen wird, sehr unterschiedliches Gewicht und unterschiedliche Bedeutung haben. In § 31 Abs 3 ist überdies vorgesehen, daß bei kurzfristig behebbaren geringfügigen Mängeln eine Anzeige erst zu erstatten ist, wenn die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben werden. Der Begriff "kurzfristig behebbare und geringfügige" ist ein unbestimmter Begriff, der unterschiedlich ausgelegt werden kann; eine Auslegungsdifferenz dürfte jedenfalls eine Verwaltungsstrafe nicht nach sich ziehen können. Nach unserer Ansicht ist eine - über die Strafvorschriften bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Abschlußprüfung hinausgehende - Strafsanktion gegen die Abschlußprüfer nur dann gerechtfertigt, wenn er Tatsachen, auf Grund derer er die Funktionsfähigkeit der Pensionskasse und die Erfüllbarkeit von deren Verpflichtungen nicht mehr gewährleistet erachtet, dem Bundesminister für Finanzen (der Pensionskassenaufsichtsbehörde) nicht unverzüglich anzeigt.

100209 (x80820)/5134/3685s

20

**Zu Z 49 (§ 48 Abs 1):**

Zu dieser Anpassung eines Verweises werden keine Bemerkungen gemacht

**Zu Z 50 (§ 48 Abs 6 bis 8):**

Zu diesen neu in das Gesetz aufzunehmenden Bestimmungen werden keine Bemerkungen gemacht.

**Zu Z 51 (§ 49):**

Zu den Übergangsbestimmungen werden keine Bemerkungen gemacht.

**Zu Z 52 (§ 50 Z 1 und 2):**

Zu den Zuständigkeitsvorschriften werden keine Bemerkungen gemacht.

**Zu Z 53 (§ 51 Abs 1a):**

Zu den Inkrafttretensbestimmungen werden keine Bemerkungen gemacht.

**Zu Anlage 1 – Formblatt A:**

Zur Angleichung an Begriffsdefinitionen im Handelsgesetzbuch sollten die folgenden sprachlichen Änderungen vorgenommen werden:

- Posten B IV auf der Aktivseite: "bei Kreditinstituten" statt "bei Banken"
- Posten D III und IV auf der Aktivseite: "Ausleihungen" statt "Darlehen"
- Posten D XIII auf der Aktivseite: "Vermögensgegenstände" statt "Aktiva"

In die Postengruppe B auf der Aktivseite sollte ein Posten B V Sonstige Vermögensgegenstände eingefügt werden.

100209 (x80820)/5134/3685s

21

Der Posten D XIII (Sonstige Vermögensgegenstände) auf der Aktivseite sollte vor dem Posten D XII (Aktive Rechnungsabgrenzungsposten) gereiht werden.

Der Posten F V (Sonstige Passiva) auf der Passivseite sollte entfallen, da alle Passiva der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in die Posten F I bis IV eingegliedert werden können.

Es stellt sich ferner die Frage, wie negative Schwankungsrückstellungen auszuweisen sind, da der Posten Fehlbeträge im neuen Bilanzschema fehlt. Sind Fehlbeträge gegen positive Schwankungsrückstellungen aufzurechnen und ist die Schwankungsrückstellung auf der Passivseite mit einem negativen Vorzeichen zu versehen, wenn die negativen Schwankungsrückstellungen die passiven Rückstellungen übersteigen?

#### Zu Anlage 1 – Formblatt B:

Die Darstellung des Ergebnisses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in der zu veröffentlichenden Gewinn- und Verlustrechnung einer Pensionskasse enthält zu viele Einzelheiten und dient damit nicht dem Informationsbedürfnis der Adressaten des Jahresabschlusses. Wir halten die folgende Darstellung für sinnvoll:

#### I. Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

##### 1. Veranlagungsergebnis

a) Veranlagungserträge	+	.....
b) Zuschüsse aus dem Pensionskassenvermögen zum Ausgleich von Mindererfolgen aus der Veranlagung (§ 2 Abs 2 PKG)	+	.....
c) Veranlagungsüberschuß brutto	+	.....
d) Übertrag in das versicherungstechnische Ergebnis (rechnungsmäßige Zinsen)	-	.....
e) Veranlagungsüberschuß netto	+	.....
f) Übertrag in die Ergebnisverwendung	+	.....
		<u>0</u>

100209 (x80820)/5134/3685s

22

**2. Versicherungstechnisches Ergebnis**

a) Nettobeiträge	+	.....	1
b) Übertrag vom Veranlagungsergebnis (rechnungsmäßige Zinsen)	+	.....	
c) Auszahlungen von Leistungen	-	.....	
d) Veränderungen der Deckungsrückstellung	±	.....	
e) Versicherungsergebnis	±	.....	
f) Übertrag von Arbeitgeberbeiträgen gemäß § 24 Abs 7 PKG in die Ergebnisverwendung	-	.....	
g) Versicherungstechnisches Ergebnis	+	.....	
h) Übertrag in die Ergebnisverwendung	+	.....	
			<u>0</u>

**3. Ergebnisverwendung**

a) Veranlagungsergebnis	±	.....	
b) Versicherungstechnisches Ergebnis	±	.....	
c) Arbeitgeberbeiträge gemäß § 24 Abs 7 PKG	+	.....	
d) Aufwendungen zur Ermittlung von Überweisungsbeiträgen	-	.....	
e) Zwischensumme	±	.....	
f) Zuführungen zu Schwankungsrückstellungen	-	.....	
g) Entnahmen aus Schwankungsrückstellungen	+	.....	
h) Auflösungen von Fehlbeträgen (negativen Schwankungsrückstellungen)	-	.....	
i) Verbleibendes Ergebnis	±	.....	
j) Einstellungen in die und Entnahmen aus der Deckungsrückstellung	±	.....	
k) Gutschriften an Arbeitgeber und Nachschüsse von Arbeitgebern	+	.....	
			<u>0</u>

Im Abschnitt II sollen in Anlehnung an die Vorschriften im EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz die Aufwendungen für Pensionen und die Aufwendungen für Abfertigungen getrennt ausgewiesen werden.

Im Posten II 1 soll das Wort "Vergütung" durch das Wort "Vergütungen" ersetzt werden.

**Zu Anlage 2 – Formblatt A:**

Wie im Formblatt A zur Anlage 1 sollen in den Postengruppen Aktiva III und IV die Worte "Darlehen" durch "Ausleihungen" ersetzt werden.

In den Postengruppen Aktiva III und IV ist klarzustellen, ob der Posten 1 auch die Ausleihungen mit Bundes- oder Landeshaftung umfaßt (in diesem Fall sollte der Posten bezeichnet werden mit "Ausleihungen an den Bund und an die Länder und Ausleihungen mit Bundes- oder Landeshaftung") oder ob die Ausleihungen mit Bundes- oder Landeshaftung

<sup>1</sup> abzüglich der in die Schwankungsrückstellung eingestellten Beiträge

100209 (x80820)/5134/3685s

23

gesondert anzuführen sind (in diesem Fall sollte für diese Ausleihungen ein gesonderter Posten vorgesehen werden).

In den Postengruppen Aktiva V bis VIII sollte Posten 4 wie folgt bezeichnet werden: "Anteile von Kapitalanlagefonds, die zu § 25 (1) Z 1 bzw 2 zuzuordnen sind".

In den Postengruppen Aktiva V und VI ist klarzustellen, in welchem Posten nicht fundierte Schuldverschreibungen von Kreditinstituten auszuweisen sind; wenn sie in den Posten 1 einzubeziehen sind, ergibt sich die Frage, warum dies für Kassenobligationen von Kreditinstituten (die in der Regel nicht fundiert sind) nicht gilt.

Um Zweifel zu vermeiden, wird folgende Postenbezeichnung vorgeschlagen:

- "1. Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und fundierte Schuldverschreibungen von Kreditinstituten
2. Sonstige Schuldverschreibungen (einschließlich Kassenobligationen)"

In den Postengruppen Aktiva VII und VIII ist klarzustellen, ob die Genußscheine und Genußrechte und Partizipations- und Ergänzungskapital zusammenzufassen oder getrennt auszuweisen sind (siehe die Ausführungen zu den Postengruppen Aktiva III und IV).

Sachlich wäre es richtiger, Aktien und Partizipationskapital in einem Posten zusammenzufassen; Ergänzungskapital und Genußscheine und andere Genußrechte sollten gesondert ausgewiesen werden. Die Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen in die Postengruppen Aktiva V und VI wäre gleichfalls sachgerecht (Hinweis auf den Kommentar zu § 25).

Der Posten Aktiva XIII sollte mit "Sonstige Vermögensgegenstände" bezeichnet und vor den Posten Aktiva XII Aktive Rechnungsabgrenzungsposten gereiht werden.

Der Posten Passiva V sollte entfallen.

Auch im Bilanzformblatt für die Rechnungsabschlüsse der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften ist kein Posten Fehlbeträge (negative Schwankungsrückstellungen) enthalten (vgl die Ausführungen zu Anlage 1 - Formblatt A)



100209 (x80820)/5134/3685s

24

## **Zu Anlage 2 - Formblatt B**

Auch das Formblatt für die Ertragsrechnung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften enthält uE in den Abschnitten B und C zu viele Einzelheiten; es ist für den Adressaten sehr unübersichtlich. Einige Einzelheiten können allenfalls im Rechenschaftsbericht gemäß Formblatt C dargestellt werden, die meisten sollten in ein internes Meldungsformular für die Pensionskassenaufsichtsbehörde aufgenommen werden.

Im einzelnen gestatten wir uns, zum Formblatt B folgende Vorschläge zu unterbreiten:

### **Zu A) Veranlagungserträge**

Der erste Posten sollte mit "Zinsenerträge aus Guthaben und Ausleihungen" bezeichnet werden.

Es wäre wünschenswert, in die Posten Erträge aus Schuldverschreibungen und aus sonstigen Wertpapieren und in die Grundstückserträge nur die laufenden Erträge einzubeziehen und die (realisierten und nicht realisierten) Kursgewinne und Kursverluste aus Wertpapieren (einschließlich der in den Ausschüttungen und Wertänderungen der Investmentfondsanteile enthaltenen) sowie die Bewertungsänderungen und Veräußerungserfolge von Grundstücken in gesonderten Zeilen auszuweisen. Die rechnungsmäßigen Zinsen sollten ebenso wie in Formblatt B von Anlage 1 in das versicherungstechnische Ergebnis übertragen werden.

100209 (x80820)/5134/3685s

25

Das versicherungstechnische Ergebnis sollte in der Ertragsrechnung wie folgt untergliedert werden:

<b>I. Nettobeiträge</b>			
Laufende Beiträge	+	.....	
Beiträge gemäß § 17 und 41 PKG	+	.....	
Beiträge gemäß § 48 PKG	+	.....	
Beiträge gemäß § 5 Abs 2 Z 2 BPG	+	.....	
Einmalbeiträge	+	.....	
Beiträge insgesamt	+	.....	
ab: in die Schwankungsrückstellung eingestellte Beiträge	-	.....	+ .....
<b>II. Übertrag vom Veranlagungsergebnis (rechnungsmäßige Zinsen)</b>			+ .....
<b>III. Auszahlungen von Leistungen</b>			
Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenpensionen	-	.....	
Unverfallbarkeitsleistungen und Abfindungen	-	.....	- .....
<b>IV. Veränderungen der Deckungsrückstellung</b>			± .....
<b>V. Versicherungsergebnis</b>			
Versicherungsprämien	-	.....	
Leistungen der Versicherer	+	.....	± .....
<b>VI. Übertrag von Arbeitgeberbeiträgen gemäß § 24 Abs 7 PKG in die Ergebnisverwendung</b>			- .....
<b>VII. Versicherungstechnisches Ergebnis</b>			± .....
<b>VIII. Übertrag in die Ergebnisverwendung</b>			± .....
			<u>0</u>

Die Ergebnisverwendung sollte in der Ertragsrechnung wie folgt untergliedert werden:

<b>C. Ergebnisverwendung</b>		
<b>I. Veranlagungsergebnis</b>	±	.....
<b>II. Versicherungstechnisches Ergebnis</b>	±	.....
<b>III. Arbeitgeberbeiträge gemäß § 24 Abs 7 PKG</b>	+	.....
<b>IV. Bruttoergebnis insgesamt</b>	±	.....

100209 (x80820)/5134/3685s

26

**V. Veränderungen der Schwankungsrückstellung****1. gemäß § 24a Abs 2 PKG**

Zuweisungen	- .....		
Auflösungen	+ .....	± .....	

**2. Zuweisungen gemäß § 24a Abs 4 und 5 PKG**

- ..... 2

**3. gemäß § 24a Abs 6**

Zuweisungen	- .....		
Auflösungen	+ .....	± .....	

**4. Auflösungen von Überbeständen gemäß § 24a Abs 7 und 8 PKG**

+ .....

**5. Auflösungen von Fehlbeträgen gemäß § 24a Abs 9 und 10 PKG**

- ..... ± .....

**VI. Aufwendungen für die Ermittlung von Überweisungsbeträgen**

- .....

**VII. Verbleibendes Ergebnis**

± .....

**VIII. Einstellungen in die und Entnahmen aus der Deckungsrückstellung**

Einstellungen	- .....		
Entnahmen	+ .....	± .....	

**IX. Gutschriften an Arbeitgeber und Nachschüsse von Arbeitgebern**

Gutschriften	- .....		
Nachschüsse	+ .....	± .....	

0

Die einzelnen Gruppen von Beiträgen könnten im Rechenschaftsbericht (Formblatt C) in Querspalten wie folgt untergliedert werden:

Beiträge von Arbeitgebern	.....
Beiträge von Arbeitnehmern	.....
<b>Beiträge insgesamt</b>	<u>.....</u>

davon für Anwartschaftsberechtigte	.....
davon in die Schwankungsrückstellung eingestellte Beiträge	.....

Der Ausweis der Veränderungen der Deckungsrückstellung für Anwartschaften und flüssige Pensionen ist wegen der Schwierigkeit der richtigen Zuordnung der rechnungsmäßigen Zinsen und der Bemessung der Überträge im allgemeinen nicht aussagefähig. Wenn von der Aufsichtsbehörde diesbezügliche Einzelheiten gewünscht werden, sollten diese im

<sup>2</sup> sofern diese nicht aufgrund der Einwendungen entfallen

Rahmen einer näher erläuterten Meldung an die Aufsichtsbehörde erstattet werden; in dieser Meldung kann auch eine Aufgliederung des versicherungstechnischen Ergebnisses in das Ergebnis für Anwartschaftsberechtigte und für Leistungsberechtigte gezeigt werden.

Auch für die Veränderungen der Schwankungsrückstellung kann ein Berechnungsformblatt entwickelt werden, das der Aufsichtsbehörde übermittelt werden kann, wenn diese daran interessiert ist.

Eine Aufgliederung der Verwendung des verbleibenden Ergebnisses nach Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sollte unterbleiben, da bei zeitiger Erstellung der Jahresabschlüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Jahres- und Rechnungsabschlüsse die Zuordnung der Ergebnisse auf die einzelnen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten noch nicht feststeht; eine derartige Aufgliederung könnte allenfalls nach genauer Ergebniszuordnung der Aufsichtsbehörde nachgereicht werden.

#### **Zu Anlage 2 - Formblatt C**

In diesem Formblatt kann die Aufgliederung der Beiträge (siehe oben) und allenfalls eine Darstellung der Bestandsentwicklung (Verträge, anwartschaftsberechtigte Personen und leistungsberechtigte Personen) aufgenommen werden (Stand am 1. Jänner, Zugänge durch Neuabschluß von Verträgen und durch Übertragungen, Abgänge durch Vertragsstorno, Abgänge durch Abfindungen und Übertragungen, Abgänge und Zugänge durch Tod, Stand am 31. Dezember).

#### **Zu Artikel II - Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988**

Es ist nicht verständlich, warum Arbeitnehmerbeiträge an Pensionskassen nicht im Rahmen des als Betriebsausgaben abzugsfähigen Höchstausmaßes von 10 % der Bezüge als Werbungskosten abgezogen werden können. Um Mißbräuche zu vermeiden könnte vorgesehen werden, daß der Abzug als Werbungskosten für den einzelnen Arbeitnehmer mit 5 % seines (steuerpflichtigen) Bezugs begrenzt ist.

Bezüglich der Nichtabzugsfähigkeit der Beiträge der Arbeitgeber für sich selbst wird auf die Ausführungen zu Z 4 und 17 verwiesen.